

Der Einfluss des habsburgischen Familientengesetzes auf das generative Verhalten der Juden in Böhmen

Michaela Kral

KEYWORDS: familiant law, Bohemia, jews, illegal marriage, fertility control, interreligious conflict, gender, feudalism, liberalism

Das Ziel des Familientengesetzes von 1726 war primär die staatliche Kontrolle über die Anzahl der jüdischen Bevölkerung. Seit dem Erscheinen meiner *Miszelle*¹, in der es um dessen Auswirkungen auf das Alltagsleben der böhmischen Juden und einen Einblick in die habsburgische Sozialgeschichte ging, haben sich neue Erkenntnisse und Fragestellungen ergeben. So macht Věra Leininger auf sich wiederholende Verordnungen zum Familientengesetz aufmerksam, die auf dessen jeweilige Missachtung schließen lassen.² Ähnliches stellen auch Philipp Lenhard und Martina Niedhammer fest.³ Jede Gesetzeslücke sei genutzt und kein finanzielles Opfer gescheut worden, um eine offizielle Heiratsgenehmigung zu erlangen. Jana Vobecka kommt in ihrer demografischen Analyse zu dem überraschenden Schluss, dass Juden in Böhmen in der Regel verheiratet lebten, eine Familie gegründet hatten und ihre Anzahl sich während der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, ganz entgegen dessen Absicht, mindestens verdoppelt hatte. Weiter konstatiert sie ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bei der jüdischen im Vergleich zur christlichen Bevölkerung eine abnehmende Sterblichkeits- und Geburtenrate. Die niedrigere Sterblichkeit führt sie auf rituelle, die Hygiene fördernde Praktiken wie das Händewaschen zurück. Die niedrigere Geburtenrate lasse vermuten, dass schon zu diesem Zeitpunkt in den traditionellen Haushalten Geburtenkontrolle praktiziert worden sei. Dieser frühe Befund lasse sich allerdings nicht begründen: Motive für die Beschränkung der Anzahl der Nachkommen wie

¹ MICHAELA KRAL: Auswirkungen des Familientengesetzes auf eine jüdische Familie in der südböhmischen Stadt Patzau zwischen 1726 und 1849. Eine Fallstudie, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 53 (2004), S. 83-98.

² VĚRA LEININGER: Auszug aus dem Ghetto, Rechtsstellung und Emanzipationsbemühungen der Juden in Prag in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Singapore 2006, S. 29-49.

³ PHILIPP LENHARD, MARTINA NIEDHAMMER: „Ohne Bewilligung“. Vorgeschichte, Funktion und Auswirkungen der Judenmatrikel in Bayern (1813-1861) und der Familientengesetze in den böhmischen Ländern (1726/27-1859), in: MILAN HLAVÁČKA, ROBERT LUFT u. a. (Hrsg.): *Tschechien und Bayern. Gegenüberstellungen und Vergleiche vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 2016, S. 131-149.

soziales Aufstiegsstreben und Bedrohung des bestehenden sozialen Status seien erst für die Zeit ab dem Beginn der Industrialisierung belegt.⁴

Wenn trotz Familiantengesetz Juden in der Regel mit oder ohne behördliche Zustimmung verheiratet waren und Familien gründeten, ist zu fragen, weshalb eine offiziell genehmigte Ehe derart begehrt war, denn die religiöse Verpflichtung zum Eheleben war auch nach einer illegalen Heirat erfüllt. Die Antwort darauf stellt zugleich eine hypothetische Erklärung für eine frühe Geburtenkontrolle dar. Den wichtigsten Hinweis liefert die genaue Zielsetzung des Familiantengesetzes: Es ging nie allein um eine Reduktion der jüdischen Bevölkerung, sondern um die Beschränkung auf ihre wohlhabenden Schichten. Möglichst wenige Juden sollten einen möglichst hohen fiskalischen Nutzen erbringen. Im Folgenden wird zunächst dieser Aspekt des Familiantengesetzes bis in die 1780er Jahre hinein sowie der einem Großteil der Juden drohende soziale Abstieg referiert. Die anschließende Schilderung eines Falles aus den Jahren 1834-1836 verdeutlicht exemplarisch die langfristigen familiären Strategien, um den Nachkommen den Status einer legalen Ehe zu erringen. Veranschaulicht werden zudem die erheblichen Mittel und die Energie, die aufgewendet werden mussten, um dieses Ziel zu erreichen. Darüber hinaus werden die vielfältigen Interessen derjenigen sichtbar, die über die entsprechenden Anträge entschieden, sowie der Einfluss von religiösen Konflikten und gesellschaftlichem Wandel, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu neuen Verunsicherungen führten. Dazu wurde amtliche Korrespondenz ausgewertet⁵, und es wurden Verwandtschaftsverhältnisse und Familiengeschichten der Protagonisten aus Matrikeln, Familiantenbüchern und Konskriptionen der jüdischen Bevölkerung⁶ sowie die Vermögensverhältnisse aus Einträgen in Grund- und Vertragsbüchern rekonstruiert.

Um die Einwohnerzahl der überbevölkerten Prager Judenstadt zu reduzieren, ordnete die böhmische Hofkanzlei 1689 an, die Anzahl der Familien zu beschränken.⁷ Eine mit der Reduktion beauftragte Kommission schlug 1700 vor, die bisher freie Eheschließung der Juden von der Genehmigung durch christliche Obrigkeiten abhängig zu machen und mit Gebühren zu belegen.⁸ 1714

⁴ JANA VOBECKA: *Demographic Avant-Garde. Jews in Bohemia between the Enlightenment and the Shoah*, Budapest – New York 2013, S. 12, 47 f., 79, 81, 94 f., 107 ff., 160.

⁵ Moravský zemský archiv, Brno (MZA) [Mährisches Landesarchiv, Brünn], Fond 188 Polna-Přibyslav (F 188), C Soudní agenda [Gerichtssagenda], O2 Židé [Juden], Kart[on] 340-342. Es handelt sich um Korrespondenz des Oberamtes (OA) der Fürst von Dietrichsteinischen Herrschaft Polna mit der fürstlichen Kanzlei in Wien, dem Kreisamt in Časlav (Čáslav) (KA) und den Untertanen der Judenstadt.

⁶ Sowohl die Konskriptionen von 1783, 1793, 1799 und 1811 als auch die 1822 angelegten Familiantenbücher dienten der staatlichen Aufsicht über das Familiantengesetz.

⁷ JAROSLAV PROKEŠ: *Der Antisemitismus der Behörden und das Prager Ghetto in nachweißbergischer Zeit*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik 1* (1929), S. 41-262, hier S. 122.

⁸ Ebenda, S. 168-179.

wurde erstmals die Idee formuliert, arme Juden auszuweisen, um die jüdische Gemeinde von ihrer Fürsorgepflicht zu entlasten und so die Kontributionsfähigkeit zu erhöhen.⁹ Schließlich erließ Kaiser Karl VI. 1726 das als Familientengesetz bekannte Reskript, das nur noch je einem Sohn die Eheschließung zugestand.¹⁰ Aus Sorge um die Staatseinnahmen wurden diese Maßnahmen jedoch ab 1729 neu verhandelt.¹¹ Als Folge daraus wurde das Familientengesetz 1734 für Mähren weitgehend aufgehoben¹², und in Böhmen scheint man auf seine zentrale Durchsetzung auch ohne Erlass verzichtet und das Vorgehen den Grundobrigkeiten überlassen zu haben. Innerhalb der jüdischen Gesellschaft dürfte das Konzept der eigenen Autonomie zunächst unerschüttert geblieben sein, und obrigkeitliche Versuche, Ehen von Kapitalnachweisen und Gebühren abhängig zu machen, sind sicherlich auf Widerstand gestoßen. Jedoch wäre vorstellbar, dass ohne Bewilligung getraute Paare sich zunehmend bemühten, nicht durch eine wachsende Kinderschar aufzufallen. Nach dem Scheitern ihrer Versuche, die Juden ganz zu vertreiben, ordnete Maria Theresia 1752 erneut die strenge Durchsetzung des Familientengesetzes an. Die vormals festgelegte Anzahl der Familien wurde offenbar auf die Grundobrigkeiten verteilt und von diesen den Steuer zahlenden Familienoberhäuptern zugeordnet, die von da an als „Familianten“ bezeichnet wurden. Den Wohlhabendsten unter ihnen wurden auch für zweit- und in Ausnahmefällen für drittgeborene Söhne Familienstellen zugesagt.¹³ Dass aber die Gesamtzahl konstant zu bleiben hatte, bedeutete für erstgeborene Söhne, die nicht in der Lage waren, das Mindestkapital aufzubringen, den Verlust ihrer Stelle – eine weitere Maßnahme zur Umschichtung zu Gunsten der Wohlhabenden.¹⁴ Auch

⁹ Ebenda, S. 214-217; zu den ökonomischen Hintergründen LENHARD/NIEDHAMMER (wie Anm. 3), S. 141 ff.

¹⁰ Näheres bei PROKEŠ (wie Anm. 7), S. 244.

¹¹ Ebenda, S. 246 f.

¹² MZA, Fond G 169 (II. Teil), Rodinný archiv Collaltů v Brtnici [Familienarchiv der Collaltos in Pírnitz], Fasz[ikel] IV, Bl. 4. Auf die „determinierung eines numeri“ wurde verzichtet und die Eheerlaubnis lediglich von einem Mindestalter und Mindestvermögen abhängig gemacht. Für die wohlhabende Mehrheit der mährischen Juden bedeutete das keine Ehebeschränkung. Vom Heiraten ausgeschlossen wurde der besitzlose Anteil von ca. 40 % der Bevölkerung – Handwerker, Gemeindebedienstete, Hauspersonal. Im Vergleich zu Böhmen wäre das Familientengesetz in den überschaubaren 52 mährischen Judengemeinden besser durchsetzbar gewesen.

¹³ Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780: die da unter der Regierung des Kaiser Josephs des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, 8 Bände, Wien 1786-1787, hier Bd. 1, S. 108.

¹⁴ Die von VOBECKA (wie Anm. 4), S. 59 f., berichteten Erhebungen der jüdischen Population aus den Jahren 1764 und 1766 zeigen, dass die meisten 40-49-jährigen Juden verheiratet waren, doch bei den 20-39-jährigen scheint die Zahl der Eheschließungen – abgenommen zu haben, ein Hinweis auf die Wirkung des „wieder“ eingeführten Familientengesetzes. MICHAEL L. MILLER: *Moravští Židé v době emancipace* [Die mährischen Juden in der Zeit der Emanzipation], Praha 2015, S. 45-51, berichtet, dass in Mähren als Folge des Familientengesetzes junge Juden nach Ungarn in grenznahe

innerhalb der jüdischen Gemeinden konnten nur legal Verheiratete zu Ansehen gelangen. Die eheliche Geburt von Kindern war Voraussetzung für ein geregeltes Erbe und bedeutete einen erheblichen Standesunterschied. Alle Nachkommen aus illegalen Ehen und die nachgeborenen Söhne der Familianten zählten zu den Nicht-Privilegierten.

Da Töchter keinen expliziten Heiratsbeschränkungen unterlagen, entschied die Höhe der Mitgift über die Chance auf eine Ehe mit einem Erstgeborenen. Ehefrauen aus illegalen Verbindungen werden in den Matrikeln als ledige Mütter geführt, jedoch bekannten sich in solchen Fällen die Väter, anders als bei unehelichen Geburten, per Eintrag zu ihrer Vaterschaft. Für das Führen einer nicht bewilligten Ehe drohten bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1819 drakonische Strafen.¹⁵ Wohl aus diesem Grunde begrenzten ärmere Juden die Zahl ihrer unehelichen Kinder. Für Familianten lag es hingegen nahe, ihre Nachkommen idealerweise auf höchstens zwei Söhne und so viele Töchter zu beschränken, wie sie ausreichende Mitgift aufbringen konnten. Förderlich wäre diesem Ziel die aufgrund religiöser Regeln traditionell bestehende Bereitschaft gewesen, in die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu investieren. Kinderreichtum zur Sicherung der Altersversorgung ergab unter den Bedingungen des Familiantengesetzes keinen Sinn.¹⁶ Das Familiantengesetz galt bis zu dem Gubernialdekret vom 30. Mai 1849, das anordnete, die Heiratsgesuche von Juden wie die der christlichen Bevölkerung zu behandeln. Bis 1850 stieg dann die Zahl der Trauungen, durch die bereits geschlossene Ehen legalisiert und die daraus hervorgegangenen Kinder legitimiert wurden, extrem an.¹⁷ Als Kaiser Franz Joseph I. 1851 die Verfassung von 1849 und damit auch die rechtliche Gleichstellung der Juden aufhob, blieb es bei der Abschaffung des Familiantengesetzes. Ganz entgegen der beabsichtigten Wirkung hatte es zu einer schleichenden Verarmung der jüdischen Gesellschaft geführt.¹⁸ Sozialer Abstieg wurde für viele zur bitteren Realität¹⁹, und es er-

Gemeinden auswanderten, wo keine Heiratsbeschränkung galt und alte familiäre Bindungen bestanden. Es ist fraglich, ob dies auch für das weiter entfernt liegende Böhmen galt.

¹⁵ Bisher ist nicht untersucht, inwiefern diese Strafen vollzogen wurden. Einzelne angezeigte Übertretungen führten jedoch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu weiteren Patenten.

¹⁶ VOBECKA (wie Anm. 4), S. 161.

¹⁷ Ebenda, S. 69.

¹⁸ RUTH KESTENBERG-GLADSTEIN: Neuere Geschichte der Juden in den böhmischen Ländern. Teil 1: Das Zeitalter der Aufklärung 1780-1830, Tübingen 1969, S. 253, 287.

¹⁹ Siehe WOLFGANG GASSER: Erlebte Revolution 1848/49. Das Wiener Tagebuch des jüdischen Journalisten Benjamin Kewall, Wien – München 2010, S. 128, 258. Als erstgeborener Sohn eines verarmten Polnaer Familianten gehörte Kewall zu der großen Gruppe für die Gleichberechtigung engagierter Wiener Journalisten, die aus überproportional vielen ledigen Juden aus Böhmen und Mähren bestand. Illegitime Ehen scheinen für die ärmste Schicht keine Option dargestellt zu haben, wofür die hohe Zahl

scheint daher plausibel, die Auswirkungen dieses Gesetzes auf das generative Verhalten der jüdischen Bevölkerung zu analysieren.

Das folgende Fallbeispiel ist ein Zufallsfund im Rahmen von Recherchen zur Zuteilungspraxis von Familienstellen. Die Kleinstadt Polna, aus der es stammt, liegt an einem alten Handelsweg, der Prag und Brünn verband. Nahe an der böhmisch-mährischen Grenze gelegen, gehörte es zum Königreich Böhmen.²⁰ Erste Nachrichten über jüdische Einwohner stammen aus dem 16. Jahrhundert.²¹ Adlige Grundherren warben die im Fernhandel gut vernetzten jüdischen Kaufleute an, damit diese die Produkte ihrer Landgüter vermarktetten und die Versorgung der städtischen Handwerker mit Material, das nicht vor Ort verfügbar war, sicherstellten.²² Fürst Ferdinand Joseph von Dietrichstein (1636-1698), dessen Familie Polna seit der Schlacht am Weißen Berg gehörte, ordnete bereits 1676 eine strenge Segregation der Juden von den Christen an und ließ hinter dem östlichen Stadttor ein Ghetto erbauen.²³ Es umfasst heute wie schon damals 32 Häuser und stellt mit einer Synagoge und einem Ritualbad von 1684 ein denkmalgeschütztes Ensemble dar. Die jüdische Gemeinde in Polna gehörte zu den eher größeren in Böhmen. 1841 lebten hier 557 Einwohner²⁴, und es waren 91 Familienstellen bewilligt.²⁵ Jedes Haus gehörte in der Regel mehreren Eigentümern mit genau beschriebenen Anteilen. Möglichst viele wollten partizipieren, da vom Hausbesitz die Handelserlaubnis abhing.²⁶ Die Enge des Ghettos, die wenig Intimität zuließ und in der kaum ein Ereignis lange verborgen blieb, dürfte dem im Folgenden geschilderten Konkurrenzkampf eine besondere Brisanz verliehen haben.

Die Protagonisten sind zwei Polnaer Paare, die sich im Herbst 1834 beide um eine frei gewordene Familienstelle bewarben – Elias Basch mit Dorothea Kisch und Samuel Aufrecht mit Antonia Heller.²⁷ Wie alle Heiratswilligen

von Konversionen in Dienstbotenkreisen spricht: ANNA L. STAUDACHER: Jüdische Konvertiten in Wien 1782-1868, Frankfurt am Main u. a. 2002, Teil 1, S. 201.

²⁰ JAN PRCHAL: Polna, Polna 2010, S. 17.

²¹ BŘETISLAV RÉRYCH, FRANTIŠEK PŮŽA: Děje židovské obce v Polné, strojopis, přepis rukopisu, uložený v Městském muzeu v Polné [Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Polna, mit Schreibmaschine übertragene Handschrift, archiviert im Stadtmuseum Polna], PO-FS 38939, S. 1; JAROSLAV KLENOVSKÝ: Židovské město v Polné [Die Judenstadt in Polna], Polna 2000, S. 3.

²² KESTENBERG-GLADSTEIN (wie Anm. 18), S. 4 f.

²³ FRANTIŠEK POJMON: Polna, Popis dějepisný, místopisný a statistický [Polna, historische, ortskundige und statistische Beschreibung], Hradec Králové 1897. Dietrichstein war Obersthofmeister von Kaiser Leopold I., der 1670 die Juden aus Wien ausgewiesen hatte.

²⁴ JIŘÍ ČEJKA u. a.: Polna 1242-1992, Polna 1992, S. 63.

²⁵ Národní archiv, Praha (NA) [Nationalarchiv, Prag], HBF V/VII, Inv[entar]-Nr. 43: Familiantenbuch Polna.

²⁶ KESTENBERG-GLADSTEIN (wie Anm. 18), S. 16; LEININGER (wie Anm. 2), S. 175.

²⁷ Außer Judendeutsch dürften die Bewerber Deutsch und Tschechisch gesprochen haben, was zumindest von der aus Polna stammenden Cousine von Dorothea Kisch und

hatten sie zwei Anträge zu stellen: Den ersten, entscheidenden, richteten sie – vermittelt über das grundherrschaftliche Oberamt – an den Fürsten von Dietrichstein. Dessen Zusage einer Familienstelle war Voraussetzung für die Einreichung von Zeugnissen und Nachweisen über das gemeinsame Vermögen von mindestens 300 Gulden²⁸ beim staatlichen Kreisamt. Dieses prüfte den Antrag und leitete ihn an die Landesregierung weiter, welche die meist nur noch formale, endgültige Entscheidung traf.

Elias war der am 30. Juli 1804 zweitgeborene Sohn von Joseph und Franzl Basch. Franzl war 1798 bei ihrer Hochzeit 26 Jahre alt und hat in Zweijahresabständen vier Kinder geboren, die alle das Erwachsenenalter erreichten.²⁹ Die Geburtenfolge und der Umstand, dass ab ihrem 34. Lebensjahr kein weiteres Kind mehr zur Welt kam, stellen Hinweise auf Familienplanung dar. Väterlicherseits gehörten die Vorfahren von Elias zu den 1682 namentlich in Polna genannten jüdischen Einwohnern.³⁰ Sein väterlicher Großvater lag laut Konsignationen aus den 1780er Jahren mit seiner Steuerleistung im Polnaer Mittelfeld³¹ und wird 1799 als einer von 14 zugelassenen Großhändlern mit Wolle im nordböhmischen Reichenberg (Liberec) geführt.³² 1834 hatten Elias Basch, sein älterer Bruder Moses und der Vater Joseph den zunehmend risikanten Wollhandel bereits aufgegeben und lebten vom Handel mit den Überschüssen größerer Gutshöfe, die sie an den nahe gelegenen Markt in Iglau (Jihlava) lieferten. Diese solide wirtschaftliche Basis hatte die Verheiratung des Ältesten mit 28 Jahren und der beiden Töchter mit 18 und 19 Jahren ermöglicht.

Joseph Basch hatte die Verehelichung seiner Kinder wohl bereits 1823 im Konflikt der Judengemeinde mit der Obrigkeit im Blick. Damals entdeckte der Verwalter der Dietrichsteinschen Finanzen, Graf Wratislaw von Mittrowitz, dass in Polna im Gegensatz zu allen anderen böhmischen Judengemeinden noch nie ein Schutzgeld³³ erhoben worden war. Kurzerhand ordnete er

Samuel Aufrecht amtlich überliefert ist, die in Wien diente und sich dort taufen ließ: STAUDACHER, *Jüdische Konvertiten* (wie Anm. 19), S. 203.

²⁸ PETER KARL JAKSCH: *Gesetzlexikon im Geistlichen, Religions- und Toleranzfache [...] für das Königreich Böhmen von 1601 bis Ende 1800*. Bd. 7: Von 1801 bis 1825, A-E, Prag 1829, S. 427-445: Ehelizenzgesuche.

²⁹ NA, HBMA 1637: Einträge in Geburtsmatrik.

³⁰ MZA, F 188, Buch 179, fol. 33v: *Uraltes Judengrundbuch 1681-1780*.

³¹ Ebenda, Kart. 340, Fasc. I, fol. 8v-9r: *Konsignation der jüdischen Familienoberhäupter, 1781*, und NA, HBS: *Konsignation 1783, Polna*.

³² SOkA Liberec, Magistrát města, F 15: *židovské záležitosti [Judenangelegenheiten]*, 1819-1850, Kart. 39.

³³ Schutzgeld nannte man eine Gebühr, die Juden der Obrigkeit für ihre Aufenthalts-erlaubnis zahlten. Im 19. Jahrhundert stellte sie dort, wo sie bereits bestand, ein Gewohnheitsrecht dar, ihre Neueinführung wurde jedoch nicht mehr für ein selbstverständliches obrigkeitliches Recht gehalten, wie die Polnaer Ereignisse zeigen. Das Schutzgeld ist nicht zu verwechseln mit der vom Staat erhobenen Schutzsteuer, die durch das Patent vom 09.11.1808 aufgehoben wurde, siehe HEINRICH KOPETZ: *Ver-*

die Zahlung an. Die Mehrheit der Familienväter legte Einspruch ein und wandte sich an das Kreisamt, dessen Aufgabe es u. a. war, Untertanen gegen die Übergriffe ihrer Obrigkeit zu schützen.³⁴ Der obrigkeitlichen Sichtweise, Zahlungsverweigerer könne man einfach von der Liste der Familianten streichen, widersprach das Kreisamt. Empört legte der Verwalter zunächst bei der Landesregierung in Prag und dann bei der Hofkammer in Wien Einspruch ein, doch bestätigten beide die Entscheidung.³⁵ Daraufhin entschied sich die Polnaer Obrigkeit, die Vergabe von Familienstellen an eine vertragliche Selbstverpflichtung zu knüpfen, das Schutzgeld zu zahlen. Familienvätern wie Joseph Basch wurde eine Nichtteilnahme an den Protesten positiv angerechnet.³⁶

Verglichen mit den Vermählungen der drei Älteren, stellte die 1834 noch ausstehende Eheschließung des zweitgeborenen Sohnes Elias für Joseph Basch das schwierigste Unternehmen dar und war bereits einmal gescheitert: Vier Jahre hatte seine Bewerbung unbearbeitet beim Oberamt gelegen, denn die Dietrichsteinsche Verwaltung setzte die Neubesetzungen wiederholt aus, um ihre Schutzgeldansprüche abzuwarten bzw. durchzusetzen.³⁷ Im Dezember 1833 wurde die Familienstelle stillschweigend einem anderen Bewerber verliehen. Bis Elias seinen Antrag nachgereicht hatte, war die Ehe des Konkurrenten bereits geschlossen worden.³⁸ Seine in der Korrespondenz erwähnte „Eheverabredung“ wurde daraufhin aufgelöst – vermutlich war er für seine Braut und ihre Eltern kein zuverlässiger Kandidat mehr.³⁹

Rasch arrangierten die Eltern eine neue Verbindung. Als sich Elias Basch am 20. Oktober 1834, noch am Todestag des kinderlosen Löbl Subert, um dessen Familiantenstelle beim Oberamt bewarb, erklärte er als Grund für seine Eile: „damit mir ein anderer Competent nicht vorkomme“.⁴⁰ Seine Familie hatte die Antragstellung gut vorbereitet. Schon 1826 hatte Joseph Basch einen seiner Synagogensitze, der als beleihungsfähige Immobilie galt, auf Elias umschreiben lassen. Im April 1834 ersteigerte Elias einen Teil des Hauses Nr. XX⁴¹. Mit schuldenfreien Immobilien konnte er sein Mindestvermö-

such einer systematischen Darstellung der in Böhmen bezüglich Juden bestehenden Gesetze und Verordnungen, Prag 1846, S. 182.

³⁴ BARBARA STOLLBERG-RILINGER: Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit, München 2017, S. 688.

³⁵ MZA, F 188, Kart. 341, Sign[atur] 0212, fol. 58v-r: Zurückweisung durch Landesregierung, 15.12.1826; ebenda, fol.70v: Zurückweisung durch Hofkanzlei, 09.08.1827.

³⁶ Ebenda, fol. 147v: OA bestätigt Joseph Basch sein Angebot, das Schutzgeld zu zahlen, 08.04.1824.

³⁷ Ebenda, fol. 2v-r: z. B. Nachricht der Zentralkommission an OA, 15.09.1823.

³⁸ Ebenda, fol. 151v: OA benachrichtigt Joseph Basch, dass Stelle 31 schon verliehen sei, 06.02.1834.

³⁹ Ebenda, fol. 205r: erwähnt im Antrag vom 28.10.1834.

⁴⁰ Ebenda, fol. 196v.

⁴¹ In Böhmen wurden in den Konkskriptionen jüdische Häuser mit römischen Ziffern bezeichnet.

gen nachweisen und eine Sicherheit für die Zahlung des Schutzgeldes anbieten.

Dorothea, die Braut von Elias Basch, war das am 24. Januar 1809 fünftgeborene Kind von Philipp und Eva Kisch. Diese waren 1798 bei ihrer Hochzeit 25 bzw. 24 Jahre alt gewesen. Nach der Geburt des ersten Sohnes 1800 kamen 1802 und 1803 zwei weitere zur Welt, die beide im März 1805 starben. Erst nach deren Tod kam es zur Empfängnis und Geburt von zwei Töchtern.⁴² Auch diese Geburtenfolge lässt Familienplanung vermuten, zumal nach dem 35. Lebensjahr der Mutter keine weiteren Kinder folgten. Dorotheas Großvater väterlicherseits wird als Unterhändler für Wolle bezeichnet, war also im Auftrag eines Großhändlers tätig, was ihm nur kleinere Gewinnspannen ermöglichte.⁴³ Ihr Vater verdiente seinen Unterhalt mit dem Handel für Schnittwaren.⁴⁴ Ihre Mutter war eine geborene Subert, eine Schwester des verstorbenen Familianten Löbl Subert und gleichzeitig die Tante des Konkurrenten Samuel Aufrecht. Auch Dorotheas älterer Bruder und Schwester hatten schon geheiratet, Letztere außerhalb von Polna.

Vermutlich waren die Eltern Kisch froh, für Dorothea einen Polnaer Bräutigam gefunden zu haben, denn so wurden die Eheverhandlungen billiger, da kein Heiratsvermittler benötigt wurde, um die wirtschaftliche Situation der Schwiegerfamilie zuverlässig einschätzen zu können. Die finanziellen Möglichkeiten der Eltern Kisch waren wohl begrenzt, denn eine Mitgift, die eine Ehe mit einem erstgeborenen Familiantensohn ermöglicht hätte, konnten sie offensichtlich nicht aufbringen. Nur dann wäre der Erfolg des Antrags auf Eheschließung garantiert gewesen. Die Vermählung mit einem Zweitgeborenen bedeutete hingegen eine Konkurrenz mit anderen Bewerbern, bei der man scheitern konnte. Allerdings war die geforderte Mitgift dafür auch nur halb so hoch.

Samuel war der am 25. März 1804 drittgeborene Sohn von Emanuel und Sara Aufrecht, die 1785 geheiratet hatten. Da die Eintragungen in die Geburtsmatrik erst zehn Jahre später beginnen, ist die Gesamtzahl ihrer Kinder unbekannt. Das Erwachsenenalter haben drei Töchter und drei Söhne erreicht. Die hohe Anzahl an Kindern und das Alter der Mutter von 45 Jahren bei der letzten Geburt machen eine Familienplanung unwahrscheinlich.⁴⁵ Als Drittgeborener hatte Samuel keine Berechtigung, sich um eine Familienstelle zu bewerben. Da aber sein älterer Bruder Joseph sechs Jahre zuvor die grundlegende Voraussetzung für eine Heiratsbewilligung eingebüßt hatte⁴⁶, nämlich

⁴² NA, HBMa 1637, fol. 14: Eintrag in Geburtsmatrik.

⁴³ KESTENBERG-GLADSTEIN (wie Anm. 18), S. 5 f.

⁴⁴ NA, HBMa 1637, fol. 46: Trauungseintrag von Philipp Kisch.

⁴⁵ NA, HBMa 1637: Einträge in Geburtsmatrik.

⁴⁶ MZA, F 188, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 231r: Ausführliche Schilderung der Verwicklung von Joseph Aufrecht in den Betrugsfall, und fol. 184v: Abschrift seines Gerichtsurteils, November 1829, welche das OA dem Gutachten über die Bewerber angefügt hat.

ein makelloses Führungszeugnis, verzichtete er vorläufig zu Gunsten von Samuel auf sein Zweitgeborenenrecht, sich in Zukunft zu verheiraten. Die Aufrechts waren ebenfalls eine alt eingessene, ehemals wirtschaftlich gut gestellte Familie. Der Großvater väterlicherseits hatte in Reichenberg gehandelt, höchstwahrscheinlich mit Wolle⁴⁷, und Steuern in einer Höhe entrichtet, die in etwa dem Polnaer Durchschnitt entsprach.

Samuel ernährte sich wie Elias vom Handel mit landwirtschaftlichen Produkten. Ein wesentlicher Unterschied bestand jedoch darin, dass seine beiden Eltern nicht mehr lebten und ihm die familiäre Unterstützung fehlte. Sein Vater hatte die zwei älteren Töchter und den erstgeborenen Sohn verheiratet und ausbezahlt. Der restliche Besitz wurde unter den beiden jüngeren Söhnen, Joseph und Samuel, und der jüngsten Tochter aufgeteilt.⁴⁸ Die Söhne erbten sein Teilhaus Nr. XX, das auf 1012 Gulden geschätzt wurde, aber mit Schulden über 373 Gulden belastet war, sowie die Verpflichtung, der 23-jährigen Schwester ein Heiratsgut über 520 Gulden auszuzahlen. Für beide blieben zusammen 119 Gulden übrig. Mit diesem Konstrukt wurde wohl der Tatsache Rechnung getragen, dass die Perspektive einer Frau ausschließlich von der Höhe ihrer Mitgift abhing, die sie selbst nicht erwirtschaften konnte. Die jüngeren Söhne, deren Chancen auf eine legale Ehe gering waren, wurden ihrem Schicksal überlassen.

Samuel war daher zum Mitbesitzer eines erheblich verschuldeten Teilhauses geworden. Er konnte weder das vorgeschriebene Mindestkapital nachweisen noch die Schutzgeldzahlung sicherstellen. Doch ging er in seinem Antrag davon aus, dass er als nächster Verwandter in der männlichen Linie einen gesetzlichen Anspruch auf die Stelle seines Onkels Löbl Subert habe.⁴⁹ Dieser Trugschluss ging wohl darauf zurück, dass man sich in der Judenstadt die verzögerten Neubesetzungen frei gewordener Stellen mit einer langwierigen Suche nach berechtigten Verwandten erklärte.⁵⁰

Antonia, Samuels Braut, war am 24. Dezember 1808 als dritte und letzte Tochter von Joachim und Maria Heller geboren worden. Bei ihrer Geburt war die Mutter 41 Jahre alt, sodass die begrenzte Anzahl der Kinder sich allein durch ihr fortgeschrittenes Alter erklären lässt.⁵¹ Joachims Vater wird in den Konsignationen als „Dorfgeher“ oder „Bündelträger“ bezeichnet und war

⁴⁷ Ebenda, fol. 200v: Antrag von Samuel Aufrecht auf Familienstelle, 09.11.1834.

⁴⁸ MZA, F 188, Buch 186, Judenintabulationsbuch IV, fol. 209r-213r: Nachlass von Emanuel Aufrecht, 07.07.1830.

⁴⁹ MZA, F 188, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 229v: Löbl Subert hatte seine Stelle 1799 durch Adoption erworben. Für kurze Zeit konnten Familianten ohne männliche Nachkommen durch eine Adoption im Erwachsenenalter die Rechte eines Erstgeborenen selbst vergeben. Durch das Hofdekret vom 29.05.1800 wurde diese Praxis unterbunden: KOPETZ (wie Anm. 33), S. 19 f.

⁵⁰ MZA, F 188, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 199v: Erklärung im Antrag von Samuel Aufrecht, 09.11.1834.

⁵¹ NA, HBMA 1637, fol. 2: Eintrag in Geburtsmatrik.

demnach ein armer, aber nicht mittelloser Hausierer.⁵² Das bestätigt seine niedrige Steuerleistung von 1781.⁵³ Vermutlich musste sein erstgeborener Sohn Joachim das erforderliche Kapital mühsam zusammensparen, bevor er 1799 mit 35 Jahren heiraten konnte. Maria war 32 Jahre alt und bereits verwitwet.⁵⁴ Laut Konsignation von 1793 war sie die Tochter einer Witwe und verdiente ihren Lebensunterhalt als Dienstmädchen.⁵⁵ So kannten Joachim und Maria Heller aus eigener Erfahrung die materiellen Hindernisse bei der Gründung einer Familie.

Es fällt auf, wie planmäßig sie vorgehen, um allen Töchtern eine legale Ehe zu ermöglichen. Die älteste, Esther, war seit 1829 mit Moritz Aufrecht, dem erstgeborenen Bruder von Samuel, verheiratet. Im Oktober 1834 steckte Moritz in erheblichen geschäftlichen Schwierigkeiten und blieb die Zahlung des Schutzgeldes schuldig. Wiederholt nahm er Anleihen auf sein Teilhaus Nr. XX auf und sicherte so seine nicht bezahlten Wechsel. Wegen Pfändungsgefahr ließ Esther im Mai 1834 ihre durch die Mitgift von 1000 Gulden begründeten Ansprüche auf das Teilhaus ihres Mannes eintragen, belegt durch ihren Ehevertrag.⁵⁶ Die zweite Schwester, Katharina, heiratete 1831 einen Zweitgeborenen. Schon im Oktober 1827 kaufte sie einen Sessel in der Frauensynagoge⁵⁸ und im Juli 1828 einen Teil des Hauses Nr. XXIV.⁵⁹ Dies geschah sicherlich, um später ihr Mindestvermögen nachweisen zu können. Im Herbst 1834 scheinen Antonias Eltern nur noch die selbst bewohnten Anteile von Haus Nr. XXIV zur Verfügung gehabt zu haben, um ihre Eheschließung zu finanzieren. Bereits vier Tage nach dem Tod von Löbl Subert schlossen sie einen Vertrag über deren Verkauf ab.⁶⁰

Die vorgestellten Familien dürften in Bezug auf die Art des Erwerbs und ihre materiellen Verhältnisse repräsentativ für Familianten des böhmischen Landjudentums gewesen sein. Die genannten Kinderzahlen und Geburtenfolgen enthalten Hinweise auf Familienplanung. Bei den Baschs und Kischs

⁵² *Soupis židovských rodin v Čechách z roku 1793* [Konskription der jüdischen Familien in Böhmen von 1793]. Bd. 5: IVANA EBELOVÁ u. a. (Hrsg.): Čáslavský kraj, Klatovský kraj, Rakovnický kraj, [Praha] 2005, S. 92.

⁵³ NA, HBS: Konsignation 1783, Polna.

⁵⁴ NA, HBMa 1637, fol. 46: Eintrag in Trauungsmatrik.

⁵⁵ *Soupis židovských rodin* (wie Anm. 52), S. 98.

⁵⁶ MZA, F 188, Buch 186, Judenintabulationsbuch IV, fol. 364v-366v: Eintragung von Esther Aufrechts Ansprüchen, 20.05.1834, sowie des Ehevertrages vom 30.08.1829.

⁵⁷ Laut Pfandrecht von 1787 musste die Ehefrau bei drohender Zahlungsunfähigkeit ihres Mannes noch vor den Gläubigern ihre Ansprüche im Grundbuch eintragen lassen, um so die Existenzgrundlage der Familie zu sichern. Laut JAKSCH (wie Anm. 28), Bd. 4: Von 1601 bis Ende 1800, L-Q, Prag 1828, S. 366 f., hatte bis 1787 das „gesetzliche stillschweigende Pfandrecht“ gegolten, das dem Heiratsgut der Frau automatisch den Vorrang vor Gläubigern gab und es so schützte.

⁵⁸ MZA, F 188, Buch 186, fol. 33r-34r: Kaufvertrag der Katharina Heller, 25.10.1827.

⁵⁹ Ebenda, fol. 104v-105r: Kaufvertrag der Katharina Heller, 31.12.1828.

⁶⁰ Ebenda, fol. 377v-380r: Kaufvertrag des Ehepaars Heller, 28.10.1834.

scheint sie wahrscheinlich, bei den Aufrechts hingegen unwahrscheinlich und bei den Hellers unklar. Die Umstände des Familientengesetzes dürften nicht selten zu einem höheren mütterlichen Heiratsalter geführt haben, was eine niedrigere Geburtenrate bedingte. Besonders für die illegitimen Trauungen war das wohl zutreffend, da sie für die Beteiligten eine *ultima ratio* für den Fall darstellten, dass keine Hoffnung auf den Erhalt einer Familienstelle mehr bestand. In seiner 1848 erschienenen Erzählung *Ohne Bewilligung* schildert Leopold Kompert – einer der ersten jüdischen Autoren, die über das Leben in den Ghettos schrieben – einen solchen Fall. Ohne ein Mindestmaß an Duldung durch die jüdische Umwelt wären die illegalen Verbindungen nicht möglich gewesen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch das Familientengesetz der Anteil Lediger in der jüdischen Gesellschaft zunächst erhöhte. Andreas Gotzmann zufolge waren sich jüdische Theologen bewusst, dass sexuelle Bedürfnisse eine potenzielle Gefahr für die gesamte Gemeinschaft darstellten. Seit dem 17. Jahrhundert formulierten sie eine repressive Sexualmoral und ein Konzept vom ehrbaren Leben, das der Bewahrung althergebrachter Normen diene.⁶¹ Die enge Vernetzung deutscher, böhmisch-mährischer und polnischer rabbinischer Autoritäten förderte deren Verbreitung. Vor diesem Hintergrund sind die Daten von Anna Staudacher zu sehen, denen zufolge noch 1857 uneheliche Geburten bei den Wiener Juden deutlich seltener vorkamen.⁶² Auch diese Hinweise sprechen für nicht wenige illegitime, wenn auch rituell geschlossene Ehen während der Geltungsdauer des Familientengesetzes.

Zwei Tage nachdem Elias Basch auf dem Oberamt seine Bewerbung um die frei gewordene Familienstelle zu Protokoll gegeben hatte, verschickte sein Vater zwei gleich lautende Anträge, den einen wie üblich an das Oberamt, den anderen direkt an die Kanzlei des Fürsten von Dietrichstein nach Wien.⁶³ Beide Stellen unterrichtete er von der Zusendung an die jeweils andere. Diese Maßnahme zeigt wohl sein Misstrauen gegen das Oberamt wegen der gescheiterten ersten Bewerbung. Im Antrag nennt er alle wesentlichen Eigenschaften, die seinen Sohn zu einem geeigneten Kandidaten machten: dessen um acht Jahre überschrittenes Mindestalter, den Umstand, dass er in Polna der einzige zweitgeborene Heiratswerber war, die aus Polna stammende, wohlhabende Braut, seine durch Zahlung von Steuern belegten Finanzverhältnisse, die Selbstverpflichtung zur Schutzgeldzahlung und ein empfehlendes Führungszeugnis der Judengemeinde.

⁶¹ ANDREAS GOTZMANN: Jüdische Autonomie in der frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum, Göttingen 2008, S. 789-813.

⁶² ANNA L. STAUDACHER: Wegen jüdischer Religion – Findelhaus. Zwangstaufen in Wien 1816-1868, Frankfurt am Main 2001, S. 126.

⁶³ MZA, F 188, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 186p, 185v-186r, 188p: Antrag des Joseph Basch an die fürstliche Kanzlei, 22.10.1834; fol. 187v-r: Antrag des Joseph Basch an OA, 22.10.1834. Ab November 1827 übernahm Fürst Joseph von Dietrichstein (1798-1858) die Verwaltung des Fideikommisses: ebenda, Sign. 0212, fol. 71v-72r.

Am 9. November reichte Samuel Aufrecht seinen Antrag ein, der bei doppelter Länge zusätzlich ein Schreiben des künftigen Schwiegervaters enthielt.⁶⁴ Er stellt seinen „gesetzlichen Anspruch“ auf die Stelle des väterlichen Onkels voran, was eine Klärung der unterschiedlichen Nachnamen vom Vater und von dessen Bruder erfordert.⁶⁵ Seine Bewerbungsstrategie unterscheidet sich deutlich von der Joseph Baschs, indem er gegenüber dem Fürsten eine kindlich-naive Haltung einnimmt und auf die moralisch begründeten Aufgaben der Obrigkeit hinweist: Er schildert sich als „eine älternlose Waise“, „weßwegen er ein Weib zur Führung seines Hauswesens unumgänglich bedarf“, und wendet sich an das Amt bzw. den Fürsten „als den Vater seiner Schutz untergebenen Waisen“. Darin unterstützt wird er durch das Schreiben des Schwiegervaters, der von sich als altem, krankem Mann und von seiner blinden Frau berichtet. Die Verleihung der Familienstelle an Samuel bezeichnet er als eine gute Tat, da „zwey alte und elend kränkliche Menschen“ so Pflege und Versorgung fänden. Auch dieser Antrag erfüllte die notwendigen Formalien: die Erklärung über den Verzicht des Bruders auf das Recht des Zweitgeborenen, die Zusage der Schutzgeldzahlung und deren in Aussicht gestellte Sicherstellung sowie ein „tadelloses“ Führungszeugnis, das durch eine Bestätigung „Seiner Hochwürden des Herrn Stadt-Dechant den vollen Glauben verdient“.

Am Antrag für Elias Basch bemängelte der Leiter des Oberamtes das vom Dechanten nicht unterschriebene Führungszeugnis.⁶⁶ Joseph Basch entgegnete selbstbewusst, dass eine solche Unterschrift bis dahin nicht notwendig gewesen und die von den jüdischen Gemeinden ausgestellten Zeugnisse von allen Ämtern sowie das vorliegende im Frühjahr vom Fürsten von Dietrichstein selbst akzeptiert worden seien. Der Dechant habe es wegen fehlender Zuständigkeit nicht unterschreiben wollen, und daher bietet er an, weitere positive Zeugnisse von Geschäftspartnern zu besorgen. Die Konkurrenz von Samuel Aufrecht kommentiert er kritisch: Als Drittgeborenem stehe ihm das Recht nicht zu, sich zu bewerben, der zweitgeborene Bruder würde als Antragsteller über keine guten Führungszeugnisse verfügen und der erstgeborene Bruder wolle gerichtlich gegen das Schutzgeld vorgehen. Joseph Basch und der künftige Schwiegervater seines Sohnes hätten hingegen die Schutzgebühr stets bezahlt.⁶⁷

⁶⁴ Ebenda, Sign. 0211, fol. 212r, 199v-200r, 211v und fol. 204r, 203v-204v.

⁶⁵ Vom 01.01.1788 an hatten alle Familianten einen unabänderlichen, deutschen Nachnamen anzunehmen, wobei bestehende Verwandtschaften väterlicherseits nicht berücksichtigt werden mussten. JOSEPH KROPATSCHKE: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, Band 14, Wien 1789, S. 534-538.

⁶⁶ MZA, Fond 188, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 154v: Schreiben an Joseph Basch, unterzeichnet vom Leiter des Oberamtes, 23.10.1834.

⁶⁷ Ebenda, fol. 205v-206r, 208r: Joseph Baschs Antwort an OA, 27.10.1834.

Daraufhin fragte der Oberamtsleiter beim Dechanten wegen dessen verweigerter Unterschrift an.⁶⁸ Dieser antwortete, dass er aus „religiösen Rücksichten“ das Führungszeugnis nicht bestätigt habe.⁶⁹ Joseph Basch warf er wiederholte „Geringschätzung und Verachtung bey der ehrwürdigsten öffentlichen Religionsfunktion“ vor und seinem älteren Sohn „öffentliche Religionsverspottung“. Er habe Joseph Basch deshalb schon „eine ernste Rüge“ erteilt. Daher befürworte er die „Beschränkung dieser intolleranten und feindselig gesinnten Judenfamilie“. Diesem Brief sind zwei wörtlich protokollierte Aussagen in tschechischer Sprache beigefügt, in denen die berichteten Vorfälle nicht datiert sind. Zum einen beschreibt ein Kirchendiener ein Zusammentreffen von Joseph Basch und dem Kaplan, der mit geweihten Hostien zu einem Kranken unterwegs gewesen sei. Im Gegensatz zu den katholischen Gläubigen, die sich bekreuzigten, niederknieten und ehrerbietig ihre Kopfbedeckung zogen, habe Joseph Basch grußlos die Straßenseite gewechselt und nicht einmal den Hut gezogen. Joseph Basch würde seine Geschäftspartner grüßen, jedoch keinen Geistlichen, was – so die Interpretation des Zeugen – seine Religionsverachtung zeige. Sein Verhalten trug Joseph Basch eine öffentliche Rüge des Kaplans ein. Zum zweiten beschreibt ein Zeuge, der mit einer größeren Gruppe unterwegs war, zu der Moses Basch gehörte, wie dieser sich bei einem Wegkreuz hingekniet, bekreuzigt und dann begonnen habe, sich gegen die Brust zu schlagen und den Kopf hin und her zu werfen.⁷⁰ Anschließend habe er in die Runde gefragt, ob er es richtig gemacht habe. Der Zeuge habe ihn wegen dieser Verhöhnung der katholischen Religion streng gerügt und aufgefordert, sich an seine eigene Religion zu halten.

Der Dechant habe laut seinem Brief Joseph Basch nach dem Vorfall mit dem Kaplan auf die Dechantei bestellt, nicht jedoch Moses. Das lässt den Schluss zu, dass sich die Episode mit Moses später zugetragen hat und ihm daher die an den Vater gerichtete Forderung nach Beachtung katholischer Sitten bereits bekannt gewesen sein könnte. Als Motive für das Verhalten der beiden Juden sah die katholische Seite Verachtung und Verhöhnung. Denkbar wäre allerdings auch ein missglückter Anpassungsversuch von Moses. Joseph hingegen stand im Konflikt zwischen dem Gehorsam zu seinem eigenen religiösen Gebot, den Kopf stets bedeckt zu halten, und dem Ziehen des Hutes

⁶⁸ Ebenda, fol. 156v: Schreiben vom 28.10.1834.

⁶⁹ Ebenda, fol. 189v-191v, 192v-193v: Brief des Polnaer Dechanten Martinecz an OA, 23.12.1834.

⁷⁰ Der Polnaer Schuldirektor Rérych beschreibt den Gottesdienst in der Synagoge folgendermaßen: „Beim Gebet schrien sie laut, ergriffen von Frömmigkeit, sie verbeugten sich, die Köpfe in verzückter Bewegung, ‚Zebaoth‘ stöhnen sie und flehen zum Herrn, damit Er ihr Rufen erhöre, erheben die Hände, ja sie verdrehen ihren Körper.“ (Při modlitbě hlasitě křičeli, zachváčeni zbožností, klaněli se, hlavy jsou v pohybu u vytržení, ‚Zebaoth‘ vzdychají a úpi k Hospodinu, aby jejich křik vyslyšel, ruce zvedají, ba i tělo kroutí.) In: RĚRYCH/PŮŽA (wie Anm. 21), S. 207.

angesichts des katholischen Sakramentes. Dieser Zwiespalt war ihm eindeutig bewusst, denn er versuchte die Situation noch zu umgehen.⁷¹

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die streng definierten gesellschaftlichen Barrieren zwischen Mehrheit und Minderheit allmählich durchlässig, doch scheint gerade dieser Prozess zu neuen Verunsicherungen geführt zu haben. Dabei standen Juden nach wie vor am unteren Ende der ständischen Gesellschaft.

Der Umstand, dass Elias Basch bei seiner ersten Bewerbung vom Oberamt übergangen und dem Fürsten nicht wie üblich als Mitbewerber vorgestellt worden war, lässt vermuten, dass der Oberamtsleiter die Vorwürfe längst kannte und den Entschluss, die Familie Basch zu „beschränken“, schon vor der Empfehlung des Dechanten gefasst hatte. Die unübliche Forderung einer Unterschrift des Führungszeugnisses durch einen katholischen Geistlichen könnte sogar Teil eines gezielten Vorgehens gewesen sein.⁷² Die Aussagen lassen erahnen, warum Joseph Basch beim Dechanten erst gar nicht um die Bestätigung des Zeugnisses angefragt hat, doch eine Überprüfung seiner Glaubwürdigkeit hatte er kaum erwartet. Den Unterlagen nach wurde er weder über die Aufdeckung seines Schwindels noch über die gegen ihn und seine Söhne erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die mündliche Nachrichtenübermittlung im kleinen Polna funktionierte hingegen gut: Noch bevor beim Oberamt das Schreiben des Dechanten eingegangen war, sprach Joseph Basch in seinem neuen Brief die Rückfrage beim Dechanten an. Der Dechant sei „mein Feind ohne Angrund“, leitet er ein, und hebt hervor, dass dieser mangels Kontakt gar nicht qualifiziert sei, über seinen Sohn zu urteilen. Er reichte gleich vier neue Führungszeugnisse nach, eines vom jüdischen Religionsweiser.⁷³ Da er wohl von den Zeugenvernehmungen weiß, betont er die Unschuld

⁷¹ Laut Translokationsreskript von Karl VI., 1726, sollte jeder Kontakt von Juden mit dem „allerheiligsten Altarsakrament“ vermieden werden, und Judenviertel durften nur in ausreichender Entfernung von Kirchen und Prozessionsrouten errichtet werden. Laut Judenordnung von Maria Theresia, 1753, durften Juden das Allerheiligste nicht zu sehen bekommen, um es vor Beleidigungen zu schützen. Sollte es vorbei getragen werden, mussten sie in ihren Häusern bleiben. Unter Joseph II. regelte ein Hofdekret von 1783 „das Toleranzmäßige Benehmen“ der geduldeten Sekten, zu denen auch die Juden zählten. Das Vorbeitragen des Allerheiligsten sollte barhäuptig in bescheidener Haltung abgewartet werden. Allerdings war schon 1782 von staatlicher Seite zur Kenntnis genommen worden, dass das Bedecken des Hauptes zu den Geboten des Judentums zählte: Schülern wurde das Tragen von Mützen im Unterricht erlaubt.

⁷² Die Regierungsverordnungen über jüdische Heiratsgesuche von 1801 und 1815 listen Führungszeugnisse nicht als notwendig auf, vgl. JAKSCH (wie Anm. 28), Bd. 4, S. 427-437, 440 ff. Laut dem Zirkular des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 03.06.1833 wurden zwar vom Rabbiner ausgestellte Sittenzeugnisse gefordert, doch bleibt unklar, inwieweit das auch für Böhmen galt. MZA, Fond 200, Velkostatek (Großgrundbesitz) Třebíč, Kart. 590, fol. 209r-213v. Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Rudolf Fišer.

⁷³ MZA, Fond 188, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 202r, 201v-r: Brief von Joseph Basch an das Oberamt, 31.12.1834.

von Elias. Die Kommunikation zwischen den zwei getrennten Lebenswelten betreibt er also bewusst in sehr formaler Weise.

Nach zweimaliger Anmahnung der fürstlichen Kanzlei in Wien, die es ohne den direkten Antrag kaum gegeben hätte, reichte das Polnaer Oberamt im Februar 1835 sein achtseitiges Gutachten zu beiden Bewerbungen ein. Bei seiner Entscheidung verließ sich der Fürst auf die Kenntnisse seiner Beamten vor Ort. Oberamtsleiter Stenzel⁷⁴ favorisierte eindeutig den Antrag von Samuel Aufrecht. Er bediente sich dabei einer teils subtilen und teils offenen Manipulation der Sachverhalte: Im Kommentar zu Elias Basch betont er die vom Dechanten verweigerte Unterschrift des Führungszeugnisses und setzt den Ausdruck „Religionsspötter“ wirkungsvoll ein. Die Formulierung lässt offen, ob nur Moses oder auch sein Bruder gemeint ist. Der ganzen Familie wird „Geringschätzung und Verhöhnung der katholischen Religion“ vorgeworfen. Zum weiteren Nachteil von Joseph Basch wird ein achtzehn Jahre zurückliegender Streitfall mit einem Tuchmacher angeführt, in dem er wegen „Widerspänstigkeit“ zu einer Strafe verurteilt worden war. Baschs Hinweis, dass er zu den ersten in Polna gehört habe, die zur Schutzgeldzahlung bereit waren, bezeichnet Stenzel als unwahr, obwohl sich in den Akten die entsprechenden Nachweise finden lassen.⁷⁵

Die finanzielle Überlegenheit von Elias Basch spielt der Oberamtsleiter ebenfalls herunter: Er besitze zwar ein schuldenfreies Teilhaus, doch sei es nicht ins Grundbuch eingetragen und könne so für das Schutzgeld nicht als Sicherheit dienen. Hier dürfte der Oberamtsleiter nachgeholfen haben, denn seit Juli waren alle Schulden auf das Haus getilgt gewesen, aber erst im Dezember wurde der Kaufvertrag ins Tabulationsbuch eingetragen.⁷⁶ Damit hätte aber auch die Eintragung ins Grundbuch erfolgen müssen.⁷⁷ Die Parteinahme zu Gunsten von Samuel Aufrecht geschieht auch durch das Vorenthalten von Informationen. Die eindrückliche Schilderung der kranken und unversorgten Schwiegereltern Heller wäre gegenstandslos gewesen, wenn der Fürst über die beiden in Polna verheirateten Schwestern der Braut in Kenntnis gesetzt worden wäre. Unerwähnt bleibt auch, dass der älteste Bruder zu den Verweigerern der Schutzgeldzahlung gehört hatte. Das hätte den Fürsten, der sich in dieser Frage stark engagierte, wahrscheinlich gegen die Familie Aufrecht eingenommen. Die problematische finanzielle Situation von Samuel Aufrecht wurde wiederum nicht verschwiegen. Letztlich wägt der Oberamtsleiter zwischen zwei, seiner Ansicht nach, nicht sehr geeigneten Bewerbern

⁷⁴ Seine Handschrift und Unterschriften lassen sich in den Akten noch in die Zeit seines Vorgängers zurückverfolgen. Er war daher wohl innerhalb des Amtes aufgestiegen und dürfte vor Ort seit Jahren gut vernetzt gewesen sein.

⁷⁵ MZA, Fond 188, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 147 v-r, Sign. 0212, fol. 7v: amtliche Bestätigungen über Joseph Baschs Bereitschaft das Schutzgeld zu zahlen.

⁷⁶ MZA, Fond 188, Buch 187, Judenintabulationsbuch V, fol. 382v-385r.

⁷⁷ Ebenda, Buch 182, Jüdisches Grundbuch, fol. 390r, 391r: Dieser Eintrag erfolgte entgegen den Vorschriften ohne Datum.

ab und empfiehlt wegen der nahen Verwandtschaft zum verstorbenen Familienanten und dem deshalb bestehenden „vorzüglichen Anspruch“ Samuel Aufrecht als Nachfolger. Ausschlaggebend sei dessen Altersvorsprung von einem Jahr. Tatsächlich handelte es sich zwar um vier Monate, jedoch war nur der Geburtsschein von Samuel beigelegt.

Offenbar musste diese Art von Gutachten auch vom Justiziar des Oberamtes unterzeichnet sein. Der vermerkte auf dem letzten Blatt der Stellungnahme, dass es ihm erst knapp vor der Absendung vorgelegt worden sei und er sich nicht habe einarbeiten können. Doch weist er auf die bessere Sicherheit für das Schutzgeld hin, die das sehr wohl in den Amtsbüchern eingetragene Teilhaus von Elias Basch biete. Dem folgt ein sarkastischer Nachsatz des Oberamtsleiters, demzufolge der Justiziar am Vortag gar nicht im Amt, sondern auf einem Ausflug mit seiner „Schwiegermama“ gewesen sei.

Die ausgeführten „moralischen Bedenken“ gegen die Familie Basch verfehlten nicht ihre Wirkung auf den Fürsten. Mitte März wurde die Familienstelle an Samuel Aufrecht verliehen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass er innerhalb von drei Wochen eine Immobilie als Sicherheit für die Schutzgeldzahlung vorweise. Aufrecht und die Familie Heller waren auf zügiges Handeln vorbereitet. Schon Anfang Februar 1835 hatte Samuel das ihm gemeinsam mit seinem Bruder gehörende Teilhaus Nr. XX schätzen lassen.⁷⁸ Dieser kostspielige Vorgang diente der Wertsteigerung und war vermutlich vom Wohlwollen des Oberamtsleiters begleitet.⁷⁹ Jetzt, da die Heirat der Tochter gesichert war, kaufte Maria Heller mit dem bereit liegenden Geld aus dem Erlös ihrer Immobilie den Hausanteil von Samuel und Joseph und beglich die darauf haftenden Schulden. Mit dem nun ihr gehörenden Teilhaus war es möglich, das Schutzgeld zu sichern.⁸⁰ Eine Woche vor Ablauf der Frist war die Samuel Aufrecht gestellte Auflage erfüllt.

Die Nachricht von der erfolgten Verleihung der offenen Familienstelle verbreitete sich rasch in der Judenstadt. Schon am Tag darauf schickten Joseph und Elias Basch ein Schreiben direkt an die fürstliche Kanzlei nach Wien. Bei allem Respekt für die getroffene Entscheidung drücken sie in dem Schreiben ihre Enttäuschung über eine „unverdient ungerechte“ Behandlung aus. Dem Oberamtsleiter Stenzel seien sie noch nie persönlich begegnet. Sie appellieren an ein Rechtsverständnis, das eine familiäre Kollektivschuld ablehnt: „so kann einer für den anderen Vater für Sohn, und Sohn für Vater nicht“. Das hindert sie allerdings nicht daran, Samuel Aufrecht mit dem Ver-

⁷⁸ Ebenda, Buch 186, Judenintabulationsbuch IV, fol. 389v-r: Beschreibung von Zustand und Wert des Hausteil XX des Joseph und Samuel Aufrecht, 03.02.1835.

⁷⁹ Ebenda, Buch 182, Jüdisches Grundbuch, fol. 382v, 383v: Eingetragen sind die Nutzungsrechte von Flur, Treppenhaus und Toilette durch die Miteigentümer Moritz Aufrecht und Elias Basch.

⁸⁰ Ebenda, Buch 186, fol. 391v-394r, sowie. Buch 182, fol. 378r: Vertrag der Maria Heller über Kauf eines Teils des Hauses XX von den Brüdern Aufrecht und Vermerk im Grundbuch über die Löschung ihrer Schulden, 31.03. und 01.04.1835.

halten seines Bruders Moritz zu belasten. Sie vermuten richtig, dass dessen Verwicklung in die laufende Auseinandersetzung des Fürsten um das Schutzgeld vom Oberamt unterschlagen wurde. Zuletzt drücken sie ihre Hoffnung aus, dass Elias doch noch die Familienstelle bekommen werde.⁸¹

Tatsächlich forderte der Fürst vom Oberamt umgehend eine „rücksichtslose“ Klärung, wer von den beiden Bewerbern der „zahlungsfähigere“ sei.⁸²

Kurz danach, noch im April 1835, war Fürst von Dietrichstein verärgert über eine Rüge des Kreisamtes, das sich gegen seine Eintreibungen des Schutzgeldes gewandt hatte. Er kündigte dem Oberamt an, dass er durch die Verlegung der nächsten frei gewordenen Familienstellen auf seine anderen Herrschaften „den Trotz der in der früheren Zeit ruhig gewesenen Judenschaft beugen“ werde. Auch die Wiederbesetzung der Stelle nach Löbl Subert setzte er einstweilen aus, bis sein Einspruch gegen das Kreisamt von der Landesregierung beschieden würde, um auch sie eventuell zu verlegen.⁸³

Gegen Ende des Jahres 1833 waren solche Familianten, die mit dem Schutzgeld im Rückstand waren, auf das Oberamt einbestellt worden. Dort kam es zu einer „ungebührlichen und lärmenden“ Auseinandersetzung, und die Beteiligten wurden festgenommen.⁸⁴ Nachdem sie sich darüber beim Kreisamt beschwert hatten, stellte dieses die Erhebung des Schutzgeldes aufgrund der alten Entscheidung von 1827 grundsätzlich in Frage. Seine zwangsweise Eintreibung sei „eine sträfliche Willkühr und Unterthansbedrückung“.⁸⁵ Fürst von Dietrichstein betrachtete hingegen die mit den Heiratsbewerbern geschlossenen „freiwilligen Uibereinkommen“, in denen sie sich wegen der Verleihung einer Familienstelle zur Schutzgeldzahlung verpflichteten, als rechtlich bindend.⁸⁶ Diesen Standpunkt ließ das Kreisamt nicht gelten und sprach in seiner Antwort von „indirektem Zwang“. Es fügte hinzu: „uibrigens wird das Oberamt gewarnigt, sich von ähnlichen in Unterthansbedrückung ausartenden Anforderungen zu enthalten“.⁸⁷ In diesem Konflikt standen sich das alte feudale Denken der Obrigkeit und eine liberale, individuelle Freiheitsrechte schützende Gesinnung im Kreisamt gegenüber.⁸⁸ Die Polnaer Juden verfügten noch nicht über die Freiheit, sich in einem derartigen Konflikt gesellschaftlich zu positionieren, auch wenn sie es bereits gewagt hatten, rechtliche Schritte einzuleiten.

⁸¹ Ebenda, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 167p, 166v-167r: Brief von Joseph und Elias Basch an den Fürsten von Dietrichstein, 22.03.1835.

⁸² Ebenda, fol. 242v: Brief des Fürsten von Dietrichstein an OA, 30.03.1835.

⁸³ Ebenda, fol. 96v-97r: Brief des Fürsten von Dietrichstein an OA, 07.04.1835.

⁸⁴ Ebenda, fol. 76v-79r: Brief OA an KA, 12.02.1834, und fol. 106v-109r: Einspruch des OA bei der Landesregierung, 27.08.1835.

⁸⁵ Ebenda, fol. 80v-r: Brief KA an OA, 04.03.1834.

⁸⁶ Ebenda, fol. 85v-88r: Brief des Fürsten von Dietrichstein an OA, 29.04.1834.

⁸⁷ Ebenda, fol. 92v-r: Brief KA an OA, 22.02.1835.

⁸⁸ Erstmals erwähnt wird dieser Konflikt in HUGO GOLD (Hrsg.): Die Juden und Judengemeinden Böhmens in Vergangenheit und Gegenwart, Brünn, 1934, S. 508 ff.

Als der Familie Basch vermutlich vom Justiziar geraten wurde, dem Fürsten eine neue Variante der Schutzgeldbegleichung anzubieten, ergriffen sie diese Chance sofort. Ein wohlhabender Familiant hatte zuvor bereits vorgeschlagen, der Obrigkeit statt des Schutzgeldes dauerhaft einen höheren Betrag zur Verfügung zu stellen, dessen Zinsertrag dem Fürsten nicht nur das Schutzgeld, sondern auch darüber hinausgehende Gewinne einbringen sollte. So wollte er für sich und seine Nachkommen die Schutzgeldzahlung ein für alle Mal ablösen.⁸⁹ Nun schlug das Oberamt dem Fürsten eine derartige Transaktion vor, unter der Voraussetzung, dass sich noch weitere Familianten finden würden und der Verwaltungsaufwand dadurch begrenzt bliebe. In Böhmen, so das Hauptargument, sei schon bald die Abschaffung von Schutzgeldzahlungen zu erwarten, so wie in Mähren bereits geschehen.⁹⁰ In diesem Fall würde das vorgeschlagene Verfahren dem Fürsten zumindest die nun in Aussicht stehenden Kapitalien sichern.⁹¹ Wenige Tage zuvor hatte Elias Basch dem Fürsten eben jenes Angebot gemacht, seiner Kasse 200 Gulden dauerhaft vorzustrecken, zu denen noch 60 Gulden von seinem Schwiegervater kommen würden.⁹² Der Fürst schickte es umgehend an das Oberamt zurück und mahnte die überfällige Nachricht zur Zahlungsfähigkeit der Baschs an. Die ausgesprochene Suspendierung des Antragsverfahrens hob er damit auf.

Die Erpressbarkeit der Juden durch das Familiantengesetz wird in diesem Fall durch die Erzwingung des fast schon abgeschafften Schutzgeldes überdeutlich.⁹³ Die vom Oberamt als Ersatz propagierten hohen, einmaligen Barbeträge werden mit der Sicherung des obrigkeitlichen Zugriffsrechts auf jüdische Zahlungen begründet, was ebenfalls das feudale Selbstverständnis demonstriert. Für einen Wohlhabenden mag der Barbetrag angemessen gewesen sein, kaum jedoch für Elias Basch. Der bot die Zahlung nur an, weil sie seine letzte Chance darstellte, legal zu heiraten.

Im Juli 1835 nahm der Oberamtsleiter erneut Stellung zu beiden Bewerbungen.⁹⁴ Loyalität gegenüber seinem bevorzugten Kandidaten Samuel Aufrecht zeigt er nicht – die gerügte Verzögerung führt er auf die angeblich

⁸⁹ MZA, Fond 188, Kart. 342, Sign. 0312, fol. 123v, 124v, 125v, 126, 137v.

⁹⁰ Ebenda, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 122v-126v, 129v: OA an die fürstliche Kanzlei, 26.05.1835.

⁹¹ Ebenda, fol. 545v, 556v-r, 564v, 566v-r: 1849 bemühte sich der Familiant Philipp Semmler um die Rückzahlung des von ihm erst 1842 eingezahlten Bargeldes. Wie alle anderen Antragsteller wurde er mit juristischen Argumenten abgewiesen.

⁹² Ebenda, fol. 164v-165v: Brief von Elias Basch an den Fürsten von Dietrichstein, 11.05.1835.

⁹³ Im Mai 1837 wurde dem Einspruch des Fürsten von Dietrichstein gegen die Entscheidung des Časlauer Kreisamtes Recht gegeben, so dass er seine Praxis der Zuteilung von Familienstellen und der Eintreibung des Schutzgeldes bis 1849 fortsetzen konnte: ebenda, fol. 106v-109v, 121v-122r.

⁹⁴ Ebenda, fol. 236v-238r: Erneute Stellungnahme zu beiden Bewerbern des Leiters des OA Stenzel, 08.07.1835.

langwierige Regelung von dessen Finanzangelegenheiten zurück. Standesrücksichten schlossen wohl den Hinweis auf die Anordnung des Fürsten aus. Die Frage nach der Zahlungsfähigkeit der Baschs übergibt er und wiederholt die bekannten Argumente. Im erhalten gebliebenen Entwurf des Schreibens erwähnte er zwar die hohen Kosten, die Samuel Aufrecht bereits investiert hatte, strich aber diesen Absatz aus. Immerhin stellt er abschließend fest, dass die Voraussetzungen für die Zuteilung der Familienstelle erfüllt worden seien, doch spricht er keine Empfehlung mehr aus. Sich weiterhin für die Verhinderung der Familie Basch, der „Religionsspötter“, einzusetzen und so die finanziellen Interessen des Fürsten zu missachten, mag er zu diesem Zeitpunkt als nicht mehr ratsam angesehen haben.

Erst ein halbes Jahr nach Erfüllung der fürstlichen Bedingung fragte der beunruhigte Samuel Aufrecht beim Oberamt nach, weshalb ihm die zugesagte Familienstelle noch nicht erteilt worden sei. Im Sommer waren über ihn und seine Braut Unglücksfälle hereingebrochen: Seine künftige Schwägerin Katharina und deren Neugeborenes waren verstorben.⁹⁵ Außerdem standen sein Bruder Moritz und mit ihm die älteste Schwester von Antonia vor dem Konkurs.⁹⁶ Noch bevor Samuels Anfrage in Wien eintraf, hatte Fürst von Dietrichstein die Familienstelle schon Elias Basch verliehen – unter der Bedingung, dass die Baschs selbst die Zustimmung des Kreisamtes zur vorgeschlagenen Zahlungsweise des Schutzgeldes einholen. Samuel Aufrecht wurde hingegen mit einem knappen Satz benachrichtigt, dass die Stelle mittlerweile verliehen worden sei.⁹⁷

Samuels älterer Bruder Joseph sah nun seine Chance gekommen. In einer Beschwerde an das Kreisamt⁹⁸ führte er aus, wie er auf seinen gesetzlichen Anspruch auf die Stelle seines Onkels zugunsten des jüngeren Bruders verzichtet habe, nun aber, da sie jenem nicht verliehen wurde, selbst heiraten möchte und den Verzicht widerrufe. Das Kreisamt kommunizierte mit dem Antragsteller, wie üblich, über das Oberamt. Der Hinweis des Kreisamtes, dass es keinen gesetzlichen Anspruch von Neffen auf eine Familienstelle ihres Onkels gebe, wurde den Aufrechts jedoch nicht weitergeleitet.⁹⁹

Mitte Dezember reichte auch Samuel ausführliche Beschwerden bei der Landesregierung, dem Kreisamt und dem Fürsten ein. Auf insgesamt 22 Briefseiten geht er von seinem noch nicht korrigierten Anspruch als Neffe aus und belegt sowohl seine Verwandtschaft als auch den Verzicht seines zweit-

⁹⁵ NA, HBMA 1637, fol. 2, 157: Einträge in Geburts- und Sterbematr.

⁹⁶ MZA, Fond 188, Buch 186, Judenintabulationsbuch IV, fol. 418r-419r: Pfändung von Moritz Aufrecht, 15.10.1835. Im gleichen Jahr wird dieser als Schutzgeldschuldner geführt: ebenda, Kart. 342, Sign. 0215, fol. 12v-13v.

⁹⁷ Ebenda, Kart. 341, Sign. 0211, fol. 218v-219r: Brief von Samuel Aufrecht an OA, 15.10.1835; fol. 246v-r, 249v-r: Brief des Fürsten von Dietrichstein an OA, 03.11.1835; fol. 254v: Brief des Fürsten von Dietrichstein an OA, 26.11.1835.

⁹⁸ Ebenda, fol. 215v-217r, 226v: Brief von Joseph Aufrecht an KA, 07.12.1835.

⁹⁹ Ebenda, fol. 226p: Brief KA an OA, 17.12.1835.

geborenen Bruders. Er schildert seine Beleihung mit der Familienstelle durch den Fürsten und die Erfüllung der zur Bedingung gemachten Auflage.¹⁰⁰ Der Fürst ließ daraufhin wissen, wobei er sich alle Möglichkeiten offenhielt, dass er „eventuell schon verfügt habe“ und nicht „voreilig handeln“ wolle.¹⁰¹ Die Landesregierung und das Kreisamt antworteten hingegen eindeutig. Im Februar 1836 wurde Samuel Aufrecht mitgeteilt, dass seine Ansprüche auf die Familienstelle „unstatthaft“ seien, da die väterliche Stelle dem erstgeborenen Moritz verliehen worden sei, und dass auf die des Onkels keinerlei Anspruch bestehe. Allein die Grundobrigkeit habe das Recht, Familienstellen zu verleihen.¹⁰²

Anfang März bestätigte das Kreisamt die Gültigkeit des Vertrages der Familien Basch und Kisch mit der Obrigkeit, sodass die Familienstelle durch den Fürsten endgültig an Elias Basch und Dorothea Kisch verliehen wurde.¹⁰³ Die Antragstellung bei der Landesregierung war noch abzuwarten. Samuel Aufrecht gab sich dennoch nicht geschlagen. Er wandte sich noch einmal an die Landesregierung, da der „Nichterhalt“ der Stelle „in jeder Beziehung ein zu harter Schlag“ wäre und er hoffte, dass sein Konkurrent rechtzeitig von der Eheschließung abgehalten würde. An seiner abstrusen Eingabe verdiente nur noch sein Anwalt. „Unsinn“ kommentierte ein Regierungsbeamter am Rand.¹⁰⁴ Das Oberamt wurde beauftragt, den Verfasser der „muthwillig behellegenden Schrift“ festzustellen.¹⁰⁵ Samuel Aufrecht wurde im August 1836 deshalb verhört. Unter dem Protokoll erscheint erstmals die Unterschrift eines neuen Oberamtsleiters.¹⁰⁶ Einen Monat später wurde Samuel wegen der inzwischen aufgelaufenen Amtsgebühren in der Judenstadt gesucht.¹⁰⁷

Nachdem ihnen durch die Landesregierung die Zustimmung erteilt worden war, heirateten Elias Basch und Dorothea Kisch am 23. Oktober 1836.¹⁰⁸ Sie bezogen die Wohnung im ersten Stock des Hauses Nr. XX, wo auch ihre vier Kinder geboren wurden.¹⁰⁹ Es bleibt offen, wer in den Familien Basch und Kisch die gewaltige Summe von 275 Gulden für die Heiratserlaubnis aufgebracht hat. Je 75 Gulden waren vom Bruder Moses und vom Schwager Löbl Kisch zu tragen. Daher ist interessant, dass im August 1836 Moises Hirsch-

¹⁰⁰ Ebenda, fol. 220v-223r, 276v-278r, 259v-262r: Briefe von Samuel Aufrecht an KA, 15.12.1835, Landesregierung, 15.12.1835, und Fürst von Dietrichstein, 20.12.1835.

¹⁰¹ Ebenda, fol. 258v: Brief des Fürsten von Dietrichstein an OA, 03.01.1836.

¹⁰² Ebenda, fol. 280v-r: OA an Samuel Aufrecht, 01.02.1836.

¹⁰³ Ebenda, fol. 145a-p, 174a-p, 179a-p: Vertrag zwischen den Familien Basch und Kisch mit OA, rechtlich bestätigt durch KA, 12.03.1836.

¹⁰⁴ Ebenda, fol. 273a-274p: Eingabe von Samuel Aufrecht an die Landesregierung, 23.03.1836.

¹⁰⁵ Ebenda, fol. 182a: KA an OA, 23.05.1836.

¹⁰⁶ Ebenda, fol. 269a-270p: Verhör von Samuel Aufrecht im OA, 16.08.1836.

¹⁰⁷ Ebenda, fol. 271a, 272p: Brief des Synagogenvorstehers an OA, 05.09.1836.

¹⁰⁸ NA, HBMa 1638, fol. 122: Trauungseintrag.

¹⁰⁹ NA, HBMa 1638, 1632: Geburtseinträge.

feld, der Vater von Löbls Ehefrau, das Heiratsgut seiner Tochter mit dem Haus des Schwiegersohnes sichern ließ.¹¹⁰ Offenbar wollte er verhindern, dass die finanzielle Sicherheit seiner Tochter durch die familiären Transaktionen der Kischs beeinträchtigt wurde.

Im Juli 1839 wurde ein uneheliches, in der Schwangerschaft verstorbenes Kind Antonia Hellers registriert. Antonia und Samuel Aufrecht, die in einer illegalen Ehe lebten, bekamen noch vier weitere Kinder. Da keines im Haus Nr. XX zur Welt kam, hatte das Paar wohl eine andere Bleibe vorgezogen, obwohl ein Teilhaus nach wie vor Antonias Mutter gehörte. Im August 1849, nach Aufhebung des Familientengesetzes, heirateten sie, und ihre dann noch lebenden Kinder wurden „legitimiert“.¹¹¹

Interessanterweise zeichnet sich ab, dass die Matrikelgesetzgebung in Bayern und Hessen (bzw. in der Frankfurter Judengasse) sehr viel rigider gehandhabt wurde als in Böhmen. Der Gemeindevorstand und das Rabbinat in Frankfurt waren direkt für deren Einhaltung verantwortlich; illegale rituelle Eheschließungen sind aus dieser Zeit nicht bekannt und höchst unwahrscheinlich.¹¹² Ähnliches lässt sich über die bayerische Matrikelgesetzgebung sagen, wo von der „strengsten Handhabung“ des „Gesetzes der Nichtvermehrung“ gesprochen wird.¹¹³ Die hohe Zahl von 11 000 in die USA emigrierten bayerischen Juden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts¹¹⁴ hat in Böhmen, wohl wegen der hier besseren Möglichkeiten, das Familientengesetz zu umgehen, keine Entsprechung.

Am geschilderten Fallbeispiel wird klar, dass es bei der erbittert geführten Konkurrenz nicht um die grundsätzliche Möglichkeit ging, überhaupt ein Ehe- und Familienleben führen zu können, sondern um die Umstände, unter denen es stattfinden würde. Die Erwirkung einer offiziellen Ehegenehmigung für die Nachkommen stellte in ökonomisch durchschnittlich situierten Familien ein vorrangiges Ziel dar, für das sie bereit waren, alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Langfristige Planungen sind erkennbar sowohl was Versuche betrifft, die Gunst der Obrigkeit zu erlangen, als auch hinsichtlich des Ansparens finanzieller Mittel. Die Dringlichkeit des Zieles machte die Antragsteller einerseits anfällig für Erpressungen und erforderte andererseits ihre Bereitschaft, Bestechungsgelder zu zahlen. Beide Parteien dürften sich im Verlauf der Auseinandersetzungen erheblich verschuldet haben. Im vorliegenden Fall beeinflussten religiöse Vorurteile bzw. Unkenntnis seitens der Obrigkeit den Antragsverlauf zusätzlich, was für beide Bewerber unter anderem zu höheren Kosten führte. Ganz im Sinne der Gesetzgebung verfü-

¹¹⁰ MZA, Fond 188, Buch 187, Judenintabulationsbuch V, fol. 5p-8a: Moises Hirschfeld sichert Heiratsgut seiner Tochter, Ehefrau von Löbl Kisch, 17.08.1836.

¹¹¹ NA, HBMA 1638, 1632: Geburtseinträge und Legitimierungen.

¹¹² Diesen Hinweis verdanke ich Andreas Gotzmann.

¹¹³ LENHARD/NIEDHAMMER (wie Anm. 3), S. 140.

¹¹⁴ Ebenda, S. 135.

ten diejenigen mit einer schlechteren finanziellen Ausgangsbasis über weniger Chancen.

Am Fallbeispiel konnte veranschaulicht werden, warum es Familien mit wenigen Kindern leichter gelang, alle von ihnen zu verheiraten. Nachkommen aus kinderreicheren Familien waren im Nachteil. Da selbst mit viel Geld die soziale Reproduktion nur für einen Teil der Nachkommen gesichert werden konnte, machte es Sinn, dass nicht nur die armen, sondern auch die wohlhabenden Familien die Anzahl ihrer Kinder einschränkten. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zu seiner Aufhebung dürfte das Familiantengesetz einen erheblichen Einfluss auf das generative Verhalten der jüdischen Bevölkerung Böhmens ausgeübt haben. Dass es entgegen den staatlichen Absichten zu einer deutlichen Verarmung der jüdischen Bevölkerung führte, steht auf einem anderen Blatt.